

Satzung

zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Waldmünchen (Wasserabgabesatzung – WAS) vom 23.08.1995

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Waldmünchen folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Waldmünchen vom 23.08.1995, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11.12.1997:

§ 1

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

„ (1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das gesamte Gemeindegebiet
ausgenommen die Gemeindeteile

Gibacht, Lengau Hs.Nr. 4, Heinzlgrün Hs.Nr. 5, Posthof Hs.Nrn. 1, 2, 3 und 6,
Hammer, Lampachshof, Eglsee Hs.Nrn. 8, 9, 10, 11, 12, 12 ½ und 15, Häuslarn Hs.Nr.
24, Schäferei Hs.Nr. 46, Untergrafenried Hs.Nr. 9.

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Stadt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waldmünchen, den 04.12.2002



STADT WALDMÜNCHEN


Löffler
Erster Bürgermeister